

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

September 2018

Ausgegeben zu Berlin am 17.09.18

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-15 **Gefährdungsanalyse – ein paar Worte zur Materialauswahl und zum Problem produktbezogene Ausschreibung zulässig oder unzulässig**  
Rechtsanwalt Thomas Herrig

18. September 2018 | 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

II-04 **Tragwerks- und Fassadenplanung in den USA**  
Dr.-Ing. Wilfried Laufs

25. September 2018 | 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

II-12 **DIN 4109 – 2016**  
Dipl.-Ing. Kai Naumann,  
Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel e. V.

27. September 2018 | 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

II-05 **Planung zur Erneuerung des Autobahn-Dreiecks Funkturm**  
Dipl.-Ing. Andreas Irgartinger, Bereichsleiter DEGES

11. Oktober 2018 | 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

## INFORMATIONEN

### ■ Wahl zur XII. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin. Bitte beteiligen Sie sich!

Liebe Mitglieder,  
vom **03.10.2018 bis 31.10.2018** wird die neue Vertreterversammlung der Baukammer Berlin gewählt. Diese vertritt die Interessen der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure. Rund 3.300 Mitglieder sind aufgerufen, das Parlament ihrer Ständesvertretung zu wählen. Mit Ihrer Stimme nehmen Sie direkten Einfluss auf die Arbeit der Vertreterversammlung und somit auf die Arbeit der Baukammer Berlin. Die Mitglieder, die für die Vertreterversammlung kandidieren, haben sich für die XII. Wahlperiode viel vorgenommen und möchten Ihre Interessen aktiv vertreten. Sie finden die Kandidaten mit ihrem persönlichen Profil auf der Homepage der Baukammer Berlin unter [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de). Bitte loggen Sie sich in den Mitgliederbereich ein und suchen Sie nach den Wahlvorschlägen zur XII. Vertreterversammlung. Der Wahlvorstand

### ■ Infotage „Seriellles Bauen“

**26. und 27. September 2018, 10:00 bis 13:00 Uhr**  
**2-teiliges Webinar** mit Begleitausstellung aus dem Informations- und Kompetenzzentrum für zukunftsgerechtes Bauen (IKzB) in Berlin

#### Veranstalter:

ZEBAU – Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH

[www.zebau.de](http://www.zebau.de)

Weitere Informationen finden Sie auf [www.zebau.de/bauen-der-zukunft-webinare](http://www.zebau.de/bauen-der-zukunft-webinare)

oder auf unserer Homepage unter <http://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/externe-veranstaltungen/>

#### Anmeldung

Die Veranstaltungen und die Begleitausstellung sind kostenfrei. Aufgrund begrenzter Platzanzahl vor Ort ist eine Anmeldung per Email an [effizienzhaus@zebau.de](mailto:effizienzhaus@zebau.de) erforderlich, wenn Sie im IKzB teilnehmen möchten.

Für die Teilnahme an den Webinaren ist jeweils eine Anmeldung unter folgendem Link erforderlich: [www.zebau.de/bauen-der-zukunft-webinare](http://www.zebau.de/bauen-der-zukunft-webinare)

## ■ Tragwerksplaner-Symposium „Vision und Konstruktion“ am 12.10.2018 in Berlin

Das Tragwerksplaner-Symposium – Vision und Konstruktion thematisiert zum dritten Mal anhand herausragender nationaler und internationaler Beispiele die kreative Arbeit der Ingenieure, ihre Ideen bei der Tragwerksentwicklung und der Konzeption von Gebäuden. Besonders interessiert dabei der adäquate Umgang mit den unterschiedlich verwendeten Materialien, ebenso wie die praktische Umsetzung des Tragwerkskonzepts auf der Baustelle. Der subjektive Zugang der planenden Ingenieure und ihre Ideen und Standpunkte werden von den international bekannten Vortragenden vorgestellt und laden zur Diskussion ein. Das Symposium wendet sich vor allem an Bauingenieure, konstruktiv interessierte Architekten und Studierende.

**Veranstalter:** Verband Beratender Ingenieure VBI

**Ort:** Universität der Künste, Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin

**Teilnahmegebühren:** 180,00 EUR

**Anmeldung** bis zum 03.10.2018 unter [www.ingenieur-baukunst.de](http://www.ingenieur-baukunst.de)

Die Veranstaltung wird von den Ingenieurkammern als Fortbildung anerkannt.

### Veranstaltungskalender Ingenieurbaukunst

Auf der Webseite sind die obige und weitere Veranstaltungen in einem praktischen Kalender zusammengestellt, durch den Sie bequem browsen können. Sie haben auch die Möglichkeit, den gesamten Kalender in Ihrem Smartphone oder Outlook zu abonnieren. So können Sie keine Veranstaltung verpassen. Um auch die Veranstaltungen zum Thema Ingenieurbaukunst anderer Anbieter hier anzeigen zu können, sind Sie aufgerufen, Hinweise zu weiteren interessanten Veranstaltungen zu geben, einfach per E-Mail: [newsletter@ingenieur-baukunst.de](mailto:newsletter@ingenieur-baukunst.de).

Quelle: Ingenieur Baukunst e.V.

## ■ Öffentliche Bestellung und Vereidigung/Wiederbestellung

Dr.-Ing. Ralph Hohberg  
BauSachverständigenbüro Dr.-Ing. Hohberg GmbH  
Lefévrest. 16  
12161 Berlin  
Tel.: 030 31980975, Fax: 030 31980974  
E-Mail: [info@hohberg-ing.de](mailto:info@hohberg-ing.de)  
Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

## ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Berens	4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Achim Eichner	4
PM	Dipl.-Ing. Holger Goyne	6
PM	B.Eng. Andreas Götzelmann	6
BI	Dipl.-Ing. Hella Gräter-Langer	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hackel	4
PM	Dipl.-Ing. Peter Hemmerden	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Martin Herder	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Lorenz Hettich	1
PM	Dipl.-Ing. Petra Hübinger	1
PM	Dr.-Ing. Joachim G. Jacobs	1
BI	Dipl.-Ing. Andreas Liedtke	1
PM	Prof. Dr.-Ing. Klaus Reinecke	1
PM	B.Eng. Ansgar Schiweck	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Anke Schwark	5

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

## ■ Für angestellte Ingenieure: Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversicherung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag<sup>1</sup>; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversicherung einzahlen. Die Zusatzversicherung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d.h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst.

All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders.

Voraussetzung für die Zusatzversicherung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- Euro). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversicherung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z.B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversicherung als Vollversicherung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!)

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne!

### Kontaktdaten und Newsletter des Versorgungswerks:

Die Homepage der BIngPPV erreichen Sie unter der Internetadresse [www.bingppv.de](http://www.bingppv.de).

E-Mails können Sie an die Adresse [bingppv@versorgungskammer.de](mailto:bingppv@versorgungskammer.de) richten.

Auf der Homepage des Versorgungswerks (unter der Rubrik „Newsletter“) können Sie auch gerne unseren E-Mail-Newsletter für Mitglieder abonnieren, mit dem das Versorgungswerk über Aktuelles aus dem Versorgungswerk und dem Umfeld der berufsständischen Versorgung informiert.

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 92358770, Fax 089 92357040.

Die Postanschrift Versorgungswerk:  
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeu-  
tenversorgung, Postfach 810 206, 81901 München.  
Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin unter  
030 797443-13 (Frau Engling) oder -16 Frau Tortschanoff  
zur Verfügung.

1) auf Antrag: halber Mindestbeitrag, in 2018 z. B.  
75,55 EUR pro Monat

### ■ Newsletter für Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen und der Berliner Bauaufsicht

Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden Rundschreiben herausgegeben, die bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind. Diese Rundschreiben enthalten Regelungen zu folgenden Themenbereichen:

- Gemeinsame Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mit anderen Senatsverwaltungen
- Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau)
- Verwendungsverbote und -beschränkungen von Baustoffen; Schadstoffe
- Architekten- und Ingenieurvergabewesen und -vertragswesen
- Vergabe- und Vertragswesen VOB
- Bauwirtschaft
- Projektvorbereitung und -prüfung Hochbau, Richtwerte und Standards
- Projektvorbereitung und -prüfung Tiefbau, Richtwerte und Standards
- Leitfäden und Arbeitshilfen

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung der gültigen Rundschreiben finden Sie im Internet unter

[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)  
Hier können Sie die Newsletter „**RS-Bau** – Rundschreiben im Bereich öffentliches Bauen“ und „**RS-Bauaufsicht** – Rundschreiben der Berliner Bauaufsicht“ abonnieren:  
<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo.cgi/rs-bau>  
<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo.cgi/rs-bauaufsicht>

### ■ Berliner Kampfmittelverordnung in Kraft

Am 27.07.18 ist die Berliner Kampfmittelverordnung in Kraft getreten.

Auf der Grundlage ausgewerteter Untersuchungsergebnisse von Anhaltspunkten/Merkmalen (tatsächliche Kampfmittelfunde) und einer rechtlichen Bewertung hat die zuständige Ordnungsbehörde im Jahre 2014 das Ermittlungsverfahren nach nicht-chemischen Kampfmitteln geändert. Es wurde die Störerhaftung (Verantwortung der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück) konsequent umgesetzt, die Veranlassung von Untersuchungen, die der Gefahrenerforschung dienen, dem Grundstückseigentümer und dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt übertragen und eine höhere Transparenz in der Darstellung der von Kampfmitteln ausgehenden Risiken und Gefahren hergestellt. Um eine größere Rechtssicherheit zu erreichen, ist es zweckmäßig, die vorgenannten Änderungen zu normieren. Der Erlass einer Rechtsverordnung kommt dem insgesamt nach, insbesondere § 5 „Verantwortlichkeit“.

Sie finden die Berliner Kampfmittelverordnung unter:  
[www.berlin.de/senuvk/service/gesetztestexte/de/verkehr.shtml#kampfmittelv](http://www.berlin.de/senuvk/service/gesetztestexte/de/verkehr.shtml#kampfmittelv)

Quelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

### ■ Beirat der BInGK empfiehlt neue Sachverständige

Der bei der Bundesingenieurkammer eingerichtete Beirat für die Anerkennung von Sachverständigen für den Erd- und Grundbau hat den zuständigen Anerkennungsstellen der Länder im Juni 2018 insgesamt fünf weitere Ingenieure zur Anerkennung empfohlen.

Die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“ setzt voraus, dass der Antragsteller über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügt und insbesondere überdurchschnittliche geotechnische Aufgaben der Geotechnischen Kategorie 3 bewältigen kann. Die Bundesingenieurkammer übernimmt mit dem Beirat unter Vorsitz von Prof. Dr.-Ing. Rolf Katzenbach die fachliche Beurteilung der Antragsteller durch die Bewertung von Gutachten und die Durchführung einer schriftlichen Prüfung und führt die Sachverständigen nach Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden in einem gesonderten Verzeichnis.

Quelle: BInGK

### ■ Koalition wird bei Datenschutz-Abmahnungen initiativ

Die Koalitionsfraktionen haben einen Entschließungsantrag formuliert, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 01.09.2018 Änderungen des UWG zu entwerfen, um missbräuchliche Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen zu verhindern. Der Antrag umfasst jedoch das gesamte Thema des missbräuchlichen Abmahnwesens und kommt somit der Forderung des DIHK Forderung nach einer gesetzlichen Eindämmung des Abmahnmissbrauchs entgegen.

Das Thema Abmahnmissbrauch beschäftigt derzeit alle Fraktionen, wie bei der Anhörung im Petitionsausschuss am 11.06.2018 deutlich wurde. Besonders die Sorge vor Abmahnungen wegen Verstößen gegen die DSGVO bringt Druck in die politische Diskussion.

Die CDU/CSU-Fraktion wollte für Abmahnungen wegen der DSGVO für eine begrenzte Zeit den Abmahnkostenersatz und die Vertragsstrafe aussetzen. Das sollte noch ganz kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren der Musterfeststellungsklage eingebracht werden und hätte damit schon im Juli in Kraft treten können (MFK-Gesetz wurde am 14.06.2018 im Bundestag beschlossen, am 06.07.2018 ist die Befassung des Bundesrates, danach folgen die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und anschließend die Veröffentlichung). Die SPD hat aber Gegenwehr geleistet mit dem Argument, man wolle keine Sonderlösung für den Datenschutz, sondern eine Lösung für das ganze Problem des Abmahnmissbrauchs. Insofern haben sich die Koalitionspartner darauf geeinigt, einen Entschließungsantrag einzubringen mit der Aufforderung an die Bundesregierung, bis zum 01.09.2018 einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Dieser wurde am 14.06.2018 beschlossen. Er ist Teil der Beschlussempfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902741.pdf> (siehe S. 4, lit. d).

Bei der Diskussion um die Ausgestaltung bietet das gemeinsame Verbändepapier gegen Abmahnmissbrauch eine gute Grundlage.

Quelle: DIHK

### ■ AVPQ: 1.000 Unternehmen als „präqualifiziert“ eingetragen

Bereits rund sechs Monate nach dem Start sind in das „Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen“ (AVPQ: <https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/Start1.aspx>) bundesweit mehr als 1.000 Unternehmen eingetragen. Für diese Unternehmen gilt bei öffentlichen Aufträgen nunmehr grundsätzlich die Eignungsvermutung. Die Unternehmen ersparen sich mit der Eintragung die zeitintensive und oftmals fehlerbehaftete Nachweisführung bei der Abgabe von Angeboten.

„Die Eintragung im amtlichen Verzeichnis der IHKs entlastet die Unternehmen von der oftmals aufwändigen Zusammenstellung der teilweise umfangreichen Nachweise und führt so im Ergebnis zu einer regelmäßigen und verstärkten Beteiligung der Unternehmen an Ausschreibungsverfahren“, so Annette Karstedt-Meierrieks, fachliche Leiterin des AVPQ im DIHK. Die bei Ausschreibungen geforderten Nachweise werden im AVPQ im Original hinterlegt und sind für die Vergabestelle erst nach der Eingabe der vom Unternehmen mitgeteilten Präqualifizierungsnummer sichtbar. Es gilt für eingetragene Unternehmen dann die Eignungsvermutung nach § 48 VgV bzw. § 35 der UVgO. Für Petra Bachmann, kommissarische Sprecherin der Auftragsberatungsstellen, steht aber auch noch ein weiterer Aspekt im Vordergrund: „Wir bieten unseren Unternehmen damit nicht nur eine bundesweit einheitlich geregelte Zertifizierung, sondern leisten damit auch einen guten Beitrag zur Entbürokratisierung öffentlicher Aufträge“.

Eingetragene Unternehmen sind berechtigt, das Logo „AVPQ“ zu gewerblichen Zwecken zu nutzen und so auch der breiteren Öffentlichkeit ihre Zertifizierung bekannt zu machen. Darüber hinaus können sich z. B. Vergabestellen über die allgemein zugängliche Recherchefunktion im AVPQ einen Überblick über die in ihrem Umfeld für entsprechende Aufträge geeignete und präqualifizierte Unternehmen verschaffen.

Quelle: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein

### ■ Weiter kräftige Baukonjunktur – Arbeitsvolumen und Bruttolohnsumme legen im Mai zu

Die Auswertung der von den Unternehmen der Bauwirtschaft an SOKA-BAU übermittelten Beitragsmeldungen hat ergeben, dass das effektive Arbeitsvolumen im Mai saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 2,7 % gestiegen ist. Dies ist bereits der dritte Anstieg in Folge. Auch die Bruttolohnsumme legte zu, und zwar um 1,3 %, während die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer nachgab (1,0 %). Auch die Frühindikatoren fielen zuletzt freundlicher aus. Die (volumenmäßigen) Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe sind im April um 2,6 % gestiegen. Insbesondere im Wohnungsbau war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Darüber hinaus lagen die Baugenehmigungen im Hochbau im April deutlich im Plus (+ 12,5 % gegenüber Vormonat). Hier war es allerdings schwerpunktmäßig der Nichtwohnungsbau, der zulegen konnte. Im Trend sind die Baugenehmigungen im Hochbau – nach einer zwischenzeitlichen Schwächephase – nun seit Frühjahr vergangenen Jahres angestiegen.

Die Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft haben sich in den vergangenen Wochen allerdings weiter leicht verschlechtert. So sind die Zinsen für neu zu vergebende Wohnungsbaukredite im Mai wieder leicht angestiegen. Der durchschnittliche Zinssatz für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren – der am häufigsten in Anspruch genommene Hypothekenkredit – lag damit erstmals seit dem Frühjahr 2016 wieder bei 2,0 %. Die Stimmung der Unter-

nehmen des Verarbeitenden Gewerbes hat sich unterdessen im Zuge des Handelsstreits zwischen den USA, der Europäischen Union und China erneut verschlechtert. Mittlerweile steigen auch die Lieferzeiten der Unternehmen kaum noch an, was zumindest für eine vorübergehende Zurückhaltung bei Erweiterungsinvestitionen und damit auch bei den Wirtschaftsbauinvestitionen spricht. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie erwarten für dieses Jahr einen Anstieg des Umsatzes im Bauhauptgewerbe um 4,0 % bzw. 6,0 %.

Quelle: SOKA-BAU

### ■ LKW-Maut auf Landstraßen führt zu noch höheren Baupreisen! Seit 1. Juli 2018 gilt eine Erweiterung der LKW-Maut – Wegelagerei!

„Wer glaubt, die Ausweitung der LKW-Maut auf 52.000 km Bundesstraßen würde zu keiner Kostenbelastung für unsere Unternehmen führen, der irrt. Wer zusätzlich noch daran glaubt, dass die deutschen Bauunternehmer diese enorme Mehrbelastung „wegstecken“ können, der ist blauäugig und irrt erneut. Baupreise sind immer Kalkulationspreise, in die auch diese neue Kostenart einfließt. Der Verbraucher wird's bezahlen müssen. Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer freut sich über Einnahmen von 7,2 Mrd. Euro jährlich, das werden nun 2,5 Mrd. Euro pro Jahr mehr als bisher. Zwar verspricht Scheuer, die eingenommenen Mittel in die Verkehrsinfrastruktur zu investieren. Wenn das aber heißt, ÖPP-Projekte zu forcieren, anstelle den Mittelstand zu beauftragen, dann sind wir doppelt gekniffen.“ Dieses erklärte der Vorsitzende der Bundesvereinigung Bauwirtschaft Karl-Heinz Schneider, anlässlich der Ausweitung der LKW-Maut auf Bundesstraßen.

Schneider weiter: „Wir sprechen ständig mit der Bundesregierung über kostengünstiges Bauen und Wohnen. Gleichzeitig werden wir von derselben Regierung einmal mehr mit Kosten überzogen, vom bürokratischen Aufwand ganz abgesehen. Und wenn dann die Preise steigen, wird mit dem Finger auf uns gezeigt. Ob Abbruch, Schüttgut, Mauersteine, Ziegel, Pflaster, Latten oder Balken, alles muss transportiert werden. Wir fordern die Bundesregierung auf, endlich Sachverstand walten zu lassen und zumindest auf weitere ÖPP-Projekte zu verzichten, damit wenigstens unsere mittelständischen Straßenbauer etwas davon haben und das Geld nicht nur in die Taschen von internationalen Konzernen und Finanzdienstleistern fließt.“

Quelle: Bundesverband Bauwirtschaft

### ■ Unternehmen beklagen Verfall der deutschen Infrastruktur

Eine Mehrheit der deutschen Unternehmen beklagt schwere Mängel in der öffentlichen Infrastruktur.

Zwei Drittel der deutschen Unternehmen sehen sich einer Umfrage zufolge von Infrastrukturmängeln beeinträchtigt. Wie das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) mitteilte, machten marode Straßen und Brücken die größten Probleme – drei Viertel aller Unternehmen leiden darunter. Besonders betroffen seien Bau- und Dienstleistungsunternehmen. Besonders schlecht sei der Zustand der Straßen in Nordrhein-Westfalen.

Ebenfalls beklagenswert finden die Unternehmen den Zustand der Kommunikationsnetze. Drei Viertel der Betriebe in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen fühlten sich dadurch eingeschränkt. „Gerade im zukunftsweisenden Bereich der Kommunikation darf ein Land wie Deutschland nicht hinterherhinken, die Politik muss dringend nachbessern“, mahnte IW-Wissenschaftler Thomas Puls.

„Die Wirtschaft ist auf eine möglichst reibungslose Logistik angewiesen.“ Die mangelhafte Infrastruktur sei dabei Sand im Getriebe.

Das IW befragte zum zweiten Mal rund 2800 Unternehmen. Bei der ersten Umfrage 2013 gaben noch zehn Prozentpunkte weniger – 58 Prozent – an, dass sie durch Mängel der Infrastruktur regelmäßig behindert würden. Abgesehen von einigen regionalen Schwerpunkten zeigt sich, dass die Unternehmen sich flächendeckend gerne über Staus und langsame Internetleitungen beklagen. Mit den Zügen, Flugzeugen, Schiffen und der Energieversorgung sind sie hingegen mehrheitlich zufrieden.

Um die Mängel zu beseitigen, müssten Länder und Kommunen laut IW vor allem mehr Bauingenieure einstellen. „In den vergangenen Jahren wurden zu viele Stellen abgebaut, die Bauämter kommen nicht mit der Planung hinterher“, erklärte Puls.

Quelle: Deutsche Wirtschafts Nachrichten

## RECHT

### ■ Ein „Ingenieur“ muss mindestens drei Jahre studiert haben!

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.03.2018 – 4 A 480/14; BauKaG-NW § 38 Abs. 2; IngG-NW §§ 1, 2

In Nordrhein-Westfalen darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht führen, wer zwar ein zweijähriges weiterbildendes technisches oder naturwissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Hochschule erfolgreich bestanden hat, aber nicht insgesamt mindestens drei Studienjahre in einer technischen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule studierte.

Quelle: IBR 8/18

### ■ Einführung neues Vertragsmuster RBBau

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) hat am 31.05.2018 das neue Vertragsmuster „Objektplanung – Gebäude und Innenräume“ der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) nebst Anlagen sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zur Anwendung durch die Bundesbauverwaltung eingeführt.

Die Änderungen waren erforderlich geworden aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen zum Bauvertrags- und Architektenvertragsrecht des BGB sowie aufgrund der BGH Rechtsprechung insbesondere zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Vorfeld der Änderung hatte das Ministerium im November 2017 Kammern und Verbände zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen, an dem auch die Bundesingenieurkammer teilgenommen hatte. Dabei wurden die aus der Anwendungspraxis als problematisch oder änderungsbedürftig erkannten Regelungen im Vertragsmuster sowie in den AVB diskutiert und seitens der Kammern und Verbände Änderungen hierzu vorgeschlagen. Die Bundesingenieurkammer hat einen Überblick zu den wesentlichen Änderungen erstellt und den Länderkammern und ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Das aktualisierte neue Vertragsmuster wird in Kürze auch im Portal der Fachinformation Bundesbau abrufbar sein unter: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/>

Quelle: BInGK

### ■ Die Strenge des JVEG...

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.10.2017 – 10 W 393/17; JVEG §§ 4, 8a

1. Der Sachverständige erhält eine Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses, wenn die geltend gemachte Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich übersteigt und er nicht rechtzeitig auf diesen Umstand hingewiesen hat.
2. Die begehrte Vergütung übersteigt den angeforderten Auslagenvorschuss „überheblich“, wenn sie 20 % über dem Vorschuss liegt.

Quelle: IBR 7/18

### ■ Nochmals: Sachverständiger muss keine Bauteilöffnung vornehmen!

OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.10.2017 – 1 W 52/17; ZPO §§ 403, 404, 404a, 411

Dem Sachverständigen steht es frei, eine Bauteilöffnung selbst zu veranlassen und durch Handwerker vornehmen zu lassen. Ist er nicht von sich aus bereit, kann er nicht vom Gericht hierzu angewiesen werden.

Quelle: IBR 7/18

### ■ Handwerker ist kein Fachingenieur!

KG, Beschluss vom 12.10.2017 – 27 U 60/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB § 633; VOB/B § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 3

1. Für den Umfang der Prüfungspflicht der von einem Fachingenieur erstellten Planung durch den ausführenden Handwerker kommt es auf das von diesem zu erwartende Fachwissen an. Über Spezialkenntnisse muss er – anders als die jeweiligen Fachplaner – nicht verfügen.
2. Ist die ausgeführte Konstruktion als regelgerecht, die bauliche Gegebenheit hingegen als „ungewöhnlich“ bezeichnet, wird der Handwerker von der Mängelhaftung frei, wenn er bei gebotener Prüfung die Fehlerhaftigkeit der Leistungsbeschreibung, der vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile nicht erkennen konnte.
3. Physikalische Berechnungen von Ausdehnungskoeffizienten von Wasser im Rahmen einer ungewöhnlichen Bausituation können von einem Handwerker nicht erwartet werden.

Quelle: IBR 8/18

### ■ Planung eines Bauunternehmers verwertet: Kein Honorar nach den Mindestsätzen der HOAI!

OLG Frankfurt, Urteil vom 17.05.2017 – 29 U 183/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB § 631; HOAI 2009 § 1

1. Werden Architektenleistungen erbracht und diese vom Bauherrn verwertet, kommt regelmäßig ein vergütungspflichtiger Architektenvertrag zu Stande, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt.
2. Auch der Nicht-Architekt ist bei der Erbringung von Architektenleistungen grundsätzlich an die HOAI gebunden.
3. Sollen Planungs- und Überwachungsleistungen Bestandteile des Vertrags mit dem Auftragnehmer als sog. „Schlüsselfertigbauanbieter“ sein und dafür keine gesonderte Vergütung gezahlt werden, kommt das Preisrecht der HOAI nicht zur Anwendung.

Quelle: IBR 7/18

### ■ Insolvenz des Auftragnehmers führt nicht zur automatischen Beendigung des Bauvertrags!

OLG Frankfurt, Urteil vom 15.12.2016 – 3 U 54/15; BGH, Beschluss vom 13.09.2017 – VII ZR 4/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. § 649; InsO § 103 Ein Bauvertrag wird weder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers noch durch die Erfüllungsverweigerung des eingesetzten Insolvenzverwalters im Sinne eines Erlöschens der beiderseitigen Erfüllungsansprüche umgestaltet.

Quelle: IBR 7/18

### ■ „Stadtwohnungen der Spitzenklasse“: Bauträger schuldet erhöhten Schallschutz!

OLG München, Urteil vom 24.04.2018 – 28 U 3042/17 Bau; BGB §§ 631, 633, 634

Aus den Anpreisungen und Beschreibungen des Bauträgers im Verkaufsprospekt als „Stadtwohnungen der Spitzenklasse“ ergibt sich, dass die Käufer davon ausgehen können, dass die Wohnungen über mehr als nur den Mindestschallschutz verfügen. Auch bei entgegenstehender vertraglicher Vereinbarung nur des Mindestschallschutzes schuldet der Bauträger mindestens einen erhöhten Schallschutz.

Quelle: IBR 7/18

### ■ Mängel selbst beseitigt: Kein Anspruch auf Kostenvorschuss!

OLG Frankfurt, Urteil vom 06.10.2016 – 13 U 96/14; BGH, Beschluss vom 30.08.2017 – VII ZR 285/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 633, 634, 637; VOB/B § 13 Nr. 5

1. Voraussetzung eines Vorschussanspruchs wegen Mängeln ist die Absicht des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung. Diese Absicht ist grundsätzlich zu unterstellen. Ein Anspruch auf Kostenvorschuss besteht jedoch nicht, wenn von vorneherein feststeht, dass der Auftraggeber den Mangel nicht binnen angemessener Frist beseitigen kann oder will.
2. Hat der Auftraggeber die behaupteten Mängel weitestgehend schon beseitigt, scheidet ein Anspruch auf Kostenvorschuss ebenfalls aus.
3. Zu den vom Auftragnehmer zu erstattenden Mängelbeseitigungskosten gehören nur solche Nebenkosten des Auftraggebers, die ihm anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Mängelbeseitigung entstehen. Kosten für die nach Durchführung der Arbeiten abschließende Begutachtung durch einen Sachverständigen zählen nicht dazu (Anschluss an OLG Köln).

Quelle: IBR 6/18

## LITERATUR

### ■ Instandhaltungsverträge – Grundlagen und Vertragserstellung nach DIN EN 13269

Dieses Grundlagenwerk stellt zum Thema Instandhaltungsverträge die wichtigsten Schritte bereit, die bei der Festlegung einer betriebsspezifischen Instandhaltungstheorie beachtet werden soll. Anwender erhalten basierend auf DIN EN 13269: 2016-09 eine praxisorientierte Anleitung zur Erstellung von Instandhaltungsverträgen im Privatsektor. Es werden einzeln die Grundmaßnahmen der Instandhaltung erläutert und wichtige Begriffe definiert, die zum Verständnis der Zusammenhänge notwendig sind. Leser profitieren von Vertragsmustern, Mustertexten und vertragsgestaltenden Checklisten, die als Vorlage in der Praxis genutzt werden können.

von Hartmut Hardt

1. Auflage 2018. A5. Broschiert.

Buch: 68,00 EUR – ISBN 978-3-410-28075-0

E-Book: 68,00 EUR – ISBN 978-3-410-28076-7

E-Kombi: 88,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

### ■ Holzbau nach Eurocode

Statik und Bemessung per Hand zu rechnen ist heutzutage kaum noch leistbar. Zu komplex sind die Eurocodes und ihre Formel-Ungetüme. Meist erledigen Computerprogramme die Nachweise der Bauteile. Doch ohne ein grundlegendes Verständnis der aktuellen Eurocodes und das Wissen um ihre Hintergründe ist auch die beste Software nur bedingt einsetzbar. Deshalb schreckt das vorliegende Fachbuch „Holzbau nach Eurocode“ nicht durch unzählige Formeln ab. Vielmehr animiert es zum Lesen und zum Verstehen. Die Struktur des Buchs ist komplett auf Lesbarkeit und Verständlichkeit ausgerichtet und so setzt der Autor etwas auf eine aufschlussreiche Marginalspalte, zahlreiche Anwendungsbeispiele und nicht zuletzt eine separate Formelsammlung. Die Eurocodes sind europaweit vereinheitlichte Regeln für die Bemessung im Bauwesen. Diese sind gemäß Beschluss der Fachkommission Bautechnik seit 1. Juli 2012 in Deutschland verbindlich.

von Dr.-Ing. Holger Schopbach

Erscheinungsjahr: 2017

Buch: 49,00 EUR – ISBN 978-3-87104-227-0

E-Book PDF: 49,00 EUR

Quelle: baufachmedien.de

### ■ Normgerechte Abscheideranlagen für Fette

Funktion – Betrieb – Wartung – Inspektion

Ein wichtiger Grund für den Einbau von Abscheideranlagen: Fette im Abwasser verfestigen sich, wenn sie in den Rohrleitungen auskühlen. Durch aggressive Dämpfe und Fettsäuren wird das Rohrmaterial meist angegriffen; Verstopfungen und Leitungszerstörungen sind die Folgen. Deshalb müssen alle gewerblichen Produzenten von fetthaltigen Abwässern mittels geeigneter (normgerechter) Abscheideranlagen Fette und Öle zurückhalten. Auch normgerecht bemessene und installierte Abscheideranlagen sind in ihrer Funktion und Verlässlichkeit abhängig von einer kontinuierlichen Wartung und Inspektion. Doch der Bezug auf einschlägige DIN-Normen (DIN 4040-100, DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 19901) erhöht die Sicherheit bei Planung und Betrieb sowie die Rechtssicherheit gegenüber Behörden.

von Dr.-Ing. Jürgen Hinrichsen

1. Auflage 2018. Ca. 176 Seiten. A5. Broschiert.

ca. 38,00 EUR – ISBN 978-3-410-26029-5

E-Book: ca. 38,00 EUR

E-Kombi: ca. 49,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 17.08.2018

**Termin für die nächsten Ausgaben:**

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

14.09.2018 16.10.2018 10/2018

17.10.2018 16.11.2018 11/2018